

Badminton	Boule	Carneval	Handball	Highlander
Karate	Tanzsport	Tennis	Tischtennis	Turnen/ Gymnastik

Beitragsordnung des TSV 1882 e.V. Raunheim

Auf Grundlage von § 5 der Vereinssatzung haben die Mitglieder des TSV Raunheim in ihrer Jahreshauptversammlung am 21.06.2024 folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Beiträge (gültig ab 01.01.2025)

Mitgliederstatus	Monatlicher Beitrag	Jahresbeitrag
Erwachsene	12,50 €	150,00 €
Kinder und Jugendliche	8,50 €	102,00 €
Familien	25,00 €	300,00 €
Passive Mitglieder	5,00 €	60,00 €
Sonderbeitrag für aktive Mitglieder der Tennisabteilung (zusätzlich zum Vereinsbeitrag)	5,50 €	66,00 €
Weitere Sonderzahlungen können in einzelnen Abteilungen erhoben werden.		
Für die Aufnahme wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben, die zusammen mit dem ersten Mitgliedsbeitrag eingezogen wird.		

2. Fälligkeit

Die Mitgliedsbeiträge sind zum Ersten eines Monats vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig.

Sie werden ausschließlich per Lastschriftverfahren am ersten Bankarbeitstag der gewünschten Zahlungsweise (viertel-, halb- oder jährlich) erhoben. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

Kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

Der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche wird bis zum Ablauf des Kalenderjahres berechnet, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Mit Beginn des folgenden Kalenderjahres wird der Beitrag für Erwachsene fällig. Bei Vorlage eines Ausbildungsnachweises, Schüler- oder Studentenausweises ist das Kalenderjahr, in dem das Mitglied das 25. Lebensjahr vollendet, die Obergrenze für den ermäßigten Beitrag.

3. Familienmitgliedschaft

Der Vereinsbeitritt in Form einer Familienmitgliedschaft ist nur für Mitglieder einer Familie möglich. Zu einer Familie zählen Ehepartner oder eheähnliche Lebensgemeinschaften und alle dazugehörigen Kinder.

Kinder und Jugendliche verbleiben in der Familienmitgliedschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Mit Beginn des folgenden Kalenderjahres werden sie als erwachsene Einzelmitglieder weitergeführt. Bei Vorlage eines Ausbildungsnachweises, Schüler- oder Studentenausweises ist das vollendete 25. Lebensjahr die Obergrenze für den Familienbeitrag.

4. Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist, wer nach 3 Trainings-/ Übungseinheiten am weiteren Vereinsangebot teilnimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Antrag auf temporäre Beitragsfreistellung kann unter Angabe einer Begründung gestellt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

5. Haftung

Bei Minderjährigen erklärt der unterzeichnende gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift auf der Beitrittserklärung, dass die gesetzlichen Vertreter für den Mitgliedsbeitrag und dessen pünktliche Begleichung gesamtschuldnerisch haften.

6. Sonderbeiträge und Sonderzahlungen

Für besondere Vereinsangebote sind Sonderbeiträge oder Sonderzahlungen zu entrichten. Diese richten sich nach dem jeweiligen Angebot. Sonderbeiträge werden durch die Beitragsordnung, Sonderzahlungen durch die Abteilungsleitung geregelt. Sonderbeiträge und Sonderzahlungen sind auch bei Familienmitgliedschaften in voller Höhe je Mitglied zu entrichten.

7. Änderung von Mitgliedschaften

Änderungen gegenüber einer bestehenden Mitgliedschaft sind dem Verein grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Dies betrifft Namensänderungen, Wohnortwechsel, Änderung der Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie Statuswechsel von aktiv auf passiv bzw. umgekehrt und kann grundsätzlich formlos erfolgen.

Es steht jedem Mitglied frei, das Angebot weiterer Abteilungen in Anspruch zu nehmen. Nach 3 Probeterminen führt die weitere Teilnahme automatisch zur Meldung in dieser Abteilung. Sofern in dieser Abteilung ein Sonderbeitrag erhoben wird ist dieser ab dem folgenden Kalendermonat fällig und wird zusammen mit dem Beitrag eingezogen.

Das Ausscheiden aus einer Abteilung ohne gleichzeitigen Vereinsaustritt kann dem Verein mündlich oder schriftlich mitgeteilt werden und auch durch die Abteilung erfolgen. Sofern in dieser Abteilung ein Sonderbeitrag erhoben wird, erfolgt eine Erstattung für bereits eingezogene Sonderbeiträge ab dem Folgemonat.

8. Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2024 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle älteren und beschlossenen Beitragsordnungen des TSV 1882 e.V. Raunheim außer Kraft gesetzt.

Raunheim, 21. Juni 2024

Turn- und Sportverein 1882 e.V. Raunheim